

WERKVERTRAG FÜR ORTSPLANER

Abgeschlossen zwischen der Stadt-, Markt-, Gemeinde

.....
als Auftraggeber - im folgenden Gemeinde genannt - einerseits und der/des

Architektin/en

andererseits.

1. LEISTUNGEN DER/DES ARCHITEKTIN/EN

1.1 FUNKTION ALS PLANER

- 1.11 Erstellung der Bebauungspläne nach § 31 ff OÖ ROG
- 1.12 Änderung der Bebauungspläne nach § 36 OÖ ROG
- 1.13 Änderung des Flächenwidmungsplanes nach § 36 OÖ ROG
- 1.14 Regelmäßige Überprüfung des Flächenwidmungsplanes nach § 35 OÖ ROG *)

1.2 FUNKTION ALS BERATER

- 1.21 Teilnahme an Sitzungen kommunaler Organe
- 1.22 Interpretation des Flächenwidmungs- und der Bebauungspläne gegenüber verschiedenen Planungsträgern
- 1.23 Begutachtung von Vorhaben über- und nachgeordneter Planungsträger
- 1.24 Koordinierung von Vorhaben verschiedener Fachplanungen auf Gemeindeebene, wie Erschließungsmaßnahmen, Realisierung von Bebauungsplanungen u. dgl. (Städtebauliche Oberleitung)
- 1.25 Beratung bei Investitionsvorhaben der Gemeinde
- 1.26 Vorbereitung von Wettbewerbsausschreibungen über kommunale Vorhaben in Abstimmung mit der Ingenieurkammer
- 1.27 Beratung in baukünstlerischen und sonstigen gestalterischen Belangen, wie Ortsbildpflege u. dgl.

*) Die Leistung Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist durch einen gesonderten Vertrag geregelt

2. HONORAR

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten (HOA) ist in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere auch hinsichtlich der Stundentarife) Bestandteil dieses Vertrages und wird entsprechend den erbrachten Leistungen jeweils zur Honorarermittlung herangezogen.
- 2.2 Honorar für Leistungen in der Funktion als Planer:
Für die Berechnung des Honorares gelten die Regelungen der jeweiligen Abschnitte des Besonderen Teiles der HOA.
- 2.3 Honorar für Leistungen in der Funktion als Berater:
Das Honorar wird gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der HOA nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet. Besondere Leistungen, wie ausführliche Stellungnahmen, Gutachten u. dgl. werden nach der für Sachverständigentätigkeit gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen festgesetzter Höhe berechnet.
- 2.4 Die Nebenkosten richten sich gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles der HOA.
- 2.5 Die Umsatzsteuer ist in allen Fällen, auch in Teilbeträgen, gesondert in Rechnung zu stellen und zu vergüten.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 3.1 Weisungen der Gemeinden kann nur der Bürgermeister oder der von ihm hiezu schriftlich Beauftragte erteilen.
- 3.2 Der Auftraggeber hat den Ortsplaner von sich aus rechtzeitig zu informieren über Maßnahmen, welche mit seinen Aufgaben in Zusammenhang stehen oder diese beeinflussen können.
- 3.3 Dieser Vertrag wird auf Monate +) - Jahre*) - bis auf Widerruf*) abgeschlossen.
- 3.4 Die Gemeinde oder der/die Architekt/in können bei Vorliegen maßgebender Gründe, die einen einwandfreien Ablauf der Ortsplanung beeinträchtigen oder hemmen könnten, oder aus sonstigen Gründen ihren Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 3.5 Der Ortsplaner hat die Übernahme von Aufträgen abzulehnen, wenn hierdurch seine Objektivität als Ortsplaner beeinträchtigt werden könnte. Er darf sich aus den mit der Ortsplanung verbundenen Tätigkeiten bei der Bewerbung um Aufträge keinen Vorteil gegenüber anderen Planern verschaffen.

*) nicht Zutreffendes streichen

4. Der Gemeinderat hat diesem Vertrag am zugestimmt.

....., am
Für die Gemeinde

....., am

.....
Bürgermeister

.....
Architekt/in

.....
Gemeindevorstand

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat